

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

557

---

<b>Nr. 19</b>	<b>München, den 18. August</b>	<b>1983</b>
Datum	Inhalt	Seite
16. 6. 1983	Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung - RSO) .....	557

---

## Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung - RSO)

Vom 16. Juni 1983

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 4, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 40 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9, Art. 41 Abs. 4, Art. 43 Abs. 1 Satz 4, Art. 46, Art. 47 Abs. 5, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

InhaltsübersichtABSCHNITT I**ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einteilung der Schulen
- § 3 Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)

ABSCHNITT II**WAHL DES SCHULISCHEN BILDUNGSWEGS**Erster Teil: Anmeldeverfahren, Aufnahmevoraussetzungen

- § 4 Anmeldung
- § 5 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme
- § 6 Gastschüler

Zweiter Teil: Probeunterricht

- § 7 Allgemeines
- § 8 Aufnahmeausschuß
- § 9 Durchführung des Probeunterrichts
- § 10 Niederschrift
- § 11 Entscheidung über die Aufnahme

Dritter Teil: Probezeit

- § 12 Allgemeines
- § 13 Entscheidung über das Bestehen der Probezeit

Vierter Teil: Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

- § 14 Voraussetzungen
- § 15 Aufnahmeprüfung
- § 16 Entscheidung über die Aufnahme
- § 17 Probezeit

Fünfter Teil: Aufnahme in die Abendrealschule

- § 18 Voraussetzungen, Probezeit

Sechster Teil: Schulwechsel

- § 19 Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe
- § 20 Unterlagen

ABSCHNITT III**INHALTE DES UNTERRICHTS**

- § 21 Stundentafeln
- § 22 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht
- § 23 Ethikunterricht
- § 24 Lehr- und Lernmittel

ABSCHNITT IV**GRUNDSÄTZE DES SCHULBETRIEBS**Erster Teil: Einrichtung von Klassen und Fächern

- § 25 Einrichtung von Klassen
- § 26 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht, Praktika

Zweiter Teil: Unterrichtszeit

- § 27 Stundenplan, Unterrichtsbeginn und -ende, Feriendauer

Dritter Teil: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- § 28 Teilnahme
- § 29 Verhinderung
- § 30 Befreiung
- § 31 Beurlaubung
- § 32 Beaufsichtigung der Schüler

Vierter Teil: Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer

- § 33 Beendigung des Schulbesuchs
- § 34 Höchstausbildungsdauer

ABSCHNITT V**HAUSAUFGABEN, LEISTUNGSNACHWEISE, VORRÜCKEN UND WIEDERHOLEN, ZEUGNISSE**Erster Teil: Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung

- § 35 Hausaufgaben
- § 36 Nachweise des Leistungsstandes
- § 37 Schulaufgaben und Deutsche Hausaufgaben
- § 38 Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungsnachweise
- § 39 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 40 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 41 Bewertung der Leistungen
- § 42 Bildung der Jahresfortgangsnote

Zweiter Teil: Vorrücken und Wiederholen

- § 43 Entscheidung über das Vorrücken
- § 44 Vorrückungsfächer
- § 45 Notenausgleich
- § 46 Nachprüfung
- § 47 Vorrücken auf Probe
- § 48 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 49 Freiwilliges Wiederholen
- § 50 Verbot des Wiederholens

Dritter Teil: Schülerbogen, Zeugnisse

- § 51 Schülerbogen
- § 52 Jahreszeugnis
- § 53 Zwischenzeugnis
- § 54 Austrittszeugnis, Abgangszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

ABSCHNITT VI**PRÜFUNGEN**Erster Teil: Abschlußprüfung

- § 55 Prüfungsausschuß
- § 56 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 57 Prüfungsgegenstände
- § 58 Schriftliche Prüfung
- § 59 Mündliche Prüfung
- § 60 Praktische Prüfung
- § 61 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 62 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 63 Notenausgleich
- § 64 Abschlußzeugnis
- § 65 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 66 Verhinderung an der Teilnahme

- § 67 Nachholung der Abschlußprüfung
- § 68 Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des Abschlußzeugnisses

Zweiter Teil: Abschlußprüfung für andere Bewerber

- § 69 Allgemeines
- § 70 Zulassung
- § 71 Prüfungsgegenstände
- § 72 Mündliche Prüfung
- § 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 74 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

Dritter Teil: Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

- § 75 Ergänzungsprüfungen
- § 76 Zusatzprüfungen

### ABSCHNITT VII

#### **SCHULLEITER, LEHRERKONFERENZ, KLASSENKONFERENZ**

- § 77 Schulleiter
- § 78 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 79 Sitzungen
- § 80 Einberufung
- § 81 Teilnahmepflicht
- § 82 Tagesordnung
- § 83 Beschlußfähigkeit
- § 84 Stimmberechtigung
- § 85 Beschlußfassung
- § 86 Niederschrift
- § 87 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß
- § 88 Klassenkonferenz

### ABSCHNITT VIII

#### **EINRICHTUNGEN ZUR MITGESTALTUNG DES SCHULISCHEN LEBENS**

Erster Teil: Schülermitverantwortung

- § 89 Allgemeines
- § 90 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
- § 91 Schülersprecher, Schülerschulsausschuß
- § 92 Verbindungslehrer
- § 93 Überschulische Zusammenarbeit
- § 94 Geschäftsordnung
- § 95 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 96 Schülerzeitung
- § 97 Abschluß von Rechtsgeschäften

Zweiter Teil: Elternvertretung

- § 98 Mitwirkung des Elternbeirats
- § 99 Amtszeit des Elternbeirats
- § 100 Mitgliedschaft
- § 101 Geschäftsgang
- § 102 Wahl des Elternbeirats
- § 103 Wahl des Vorsitzenden

Dritter Teil: Schulforum

- § 104 Schulforum

### ABSCHNITT IX

#### **SCHULE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE**

- § 105 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 106 Volljährige Schüler

### ABSCHNITT X

#### **VERANSTALTUNGEN UND TÄTIGKEITEN NICHT ZUR SCHULE GEHÖRIGER PERSONEN; ERHEBUNGEN**

- § 107 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 108 Sammlungen
- § 109 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 110 Druckschriften, Plakate
- § 111 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 112 Erhebungen

### ABSCHNITT XI

#### **FOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN**

- § 113 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 114 Entlassung

### ABSCHNITT XII

#### **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

- § 115 Schulaufsicht
- § 116 Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten
- § 117 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 118 Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen
- § 119 Inkrafttreten

Abschnitt I**ALLGEMEINES**  
(vgl. Art. 1 mit 3 BayEUG)\*)

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Realschulen und Abendrealschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, Art. 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

## § 2

## Einteilung der Schulen

(1) <sup>1</sup>Die Realschulen werden als Knabenschulen, als Mädchenschulen oder als Knaben- und Mädchenschulen geführt. <sup>2</sup>An letzteren kann gemeinsamer Unterricht erteilt werden, wenn sich dadurch eine zweckmäßige Bildung von Unterrichtsgruppen bzw. Klassen ergibt. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Abendrealschulen.

## § 3

Wahlpflichtfächergruppen (Ausbildungsrichtungen)  
(vgl. Art. 5 und 7 BayEUG)

(1) Ausbildungsrichtungen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayEUG sind die Wahlpflichtfächergruppen.

(2) <sup>1</sup>Je nach den örtlichen Erfordernissen kann an einer Realschule Unterricht auch in mehreren Wahlpflichtfächergruppen erteilt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung, welche Wahlpflichtfächergruppen geführt werden, trifft bei den staatlichen Realschulen der Schulleiter im Benehmen mit dem Aufwandsträger, der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

(3) Werden verschiedene Wahlpflichtfächergruppen geführt, so können die Schüler in gleichen Unterrichtsfächern mit gleichem Lehrziel zusammen unterrichtet werden.

(4) <sup>1</sup>An der Abendrealschule beginnt der Unterricht in den Wahlpflichtfächern mit der ersten Jahrgangsstufe. <sup>2</sup>Welche Wahlpflichtfächergruppen geführt werden, bestimmt der Schulleiter im Benehmen mit dem Aufwandsträger und der Lehrerkonferenz.

*\*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.*

Abschnitt II**WAHL DES SCHULISCHEN  
BILDUNGSWEGS**  
(vgl. Art. 23 BayEUG)**Erster Teil: Anmeldeverfahren,  
Aufnahmevoraussetzungen**

## § 4

## Anmeldung

(1) Die Schulen geben im Rahmen des vom Staatsministerium festgesetzten Zeitraums den Termin für die Anmeldung sowie die Zeit für den Probeunterricht in geeigneter Weise bekannt.

(2) Vor dem Anmeldetermin sollen die Realschulen, wenn möglich mehrere benachbarte Schulen gemeinsam, Elternversammlungen durchführen, in denen alle notwendigen Informationen insbesondere über den Bildungsweg der Realschule, über die Voraussetzungen des Übertritts und über das Aufnahmeverfahren gegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet. <sup>2</sup>Vorzulegen sind die Originale

1. des Übertrittszeugnisses der Volksschule,
2. des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde,
3. der Zeugnisse von früher besuchten Schulen, falls die Aufnahme nicht im Anschluß an den Besuch einer Volksschule erfolgt.

<sup>3</sup>Die Nachweise werden mit Ausnahme des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule nach Einsichtnahme zurückgegeben.

## § 5

## Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 setzt voraus, daß der Schüler

1. für den Bildungsweg der Realschule geeignet ist,
2. mindestens den Besuch der Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule oder des Gymnasiums nachweisen kann,
3. bei Beginn des Schuljahres (1. August) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

(2) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet

1. Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg der Realschule bezeichnet sind,
2. Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 7 erhalten haben oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (soweit Pflichtfach) mindestens die Note 4 nachweisen,

3. Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.

(3) <sup>1</sup>Wurde einem Schüler des Gymnasiums das Wiederholen versagt, so kann er auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 in die gleiche oder nächsthöhere Jahrgangsstufe der Realschule nur aufgenommen werden, wenn er nach den Zeugnissen und dem Gutachten des Gymnasiums, in dem auch die Ursachen für das Versagen am Gymnasium mitzuteilen sind, für den Bildungsweg der Realschule geeignet erscheint. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für einen Schüler der Wirtschaftsschule. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

(4) <sup>1</sup>Sind mehr Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die Leiter der staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. <sup>2</sup>Gelingt dieser nicht, so entscheidet der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

(5) <sup>1</sup>Bei öffentlichen Heimschulen kann die Aufnahme von Externen auf Schüler beschränkt werden, die ihren Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches im Einzugsbereich der Schule haben. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Schüler, die an einer Heimschule Aufnahme begehren, aus deren Heim sie aus disziplinarischen Gründen ausgeschieden sind.

(6) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

## § 6

### Gastschüler

(1) <sup>1</sup>Ausländischen Schülern, die sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder in allen Fächern gestatten. <sup>2</sup>Unterliegen solche Schüler noch der Schulpflicht (Volks- oder Berufsschulpflicht), so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen. <sup>3</sup>Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. <sup>4</sup>Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt auch für Aussiedlerschüler im ersten Jahr nach der Übersiedlung. <sup>2</sup>Entsprechend kann bei deutschen Rückkehrern aus dem Ausland verfahren werden, die ihren Wohnsitz mehrere Jahre im Ausland hatten und dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besuchen konnten.

## Zweiter Teil: Probeunterricht

## § 7

### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Für Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nicht gegeben sind, führt die Realschule einen Probeunterricht durch. <sup>2</sup>Er findet für Schüler der Hauptschule im letzten Drittel des Schuljahres statt. <sup>3</sup>Für die übrigen Schüler wird der Probeunterricht möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt; der Zeitpunkt wird vom Schulleiter festgesetzt. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Er-

krankung, können Schüler der Hauptschule mit Genehmigung des Schulleiters am Probeunterricht zum Termin nach Satz 3 teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Probeunterricht dauert grundsätzlich drei Tage. <sup>2</sup>Der Probeunterricht nach Absatz 1 Satz 3 kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schüler zuläßt.

(3) Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen.

(4) Schüler, die am Probeunterricht einer Realschule oder Wirtschaftsschule teilgenommen haben, können diesen im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

(5) Bestehen Zweifel, ob ein Schüler die deutsche Sprache so weit beherrscht, daß er dem Unterricht folgen kann, so ist dies im Probeunterricht zu klären.

## § 8

### Aufnahmeausschuß

(1) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft der Schulleiter als Vorsitzender einen Aufnahmeausschuß. <sup>2</sup>Diesem Ausschuß gehören Lehrer der Realschule und für jede Unterrichtsgruppe mindestens ein Lehrer der Hauptschule an, der vom Staatlichen Schulamt benannt wird. <sup>3</sup>In Fällen des § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 besteht der Aufnahmeausschuß nur aus Lehrern der Realschule.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Auskünfte an Erziehungsberechtigte sind dem Schulleiter vorbehalten.

## § 9

### Durchführung des Probeunterrichts

(1) <sup>1</sup>Im Probeunterricht sollen die Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefaßt werden, wobei auf die bisherige Klassen- und Schulzugehörigkeit möglichst Rücksicht zu nehmen ist. <sup>2</sup>Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten. <sup>3</sup>Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde gelegt.

(2) <sup>1</sup>Der Probeunterricht beginnt mit einem Unterrichtsgespräch. <sup>2</sup>Es werden schriftliche Arbeiten aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gefordert. <sup>3</sup>Für Teilnehmer, die in der letzten Jahrgangsstufe kein Englisch hatten, entfällt der Probeunterricht in diesem Fach. <sup>4</sup>Bei der Festlegung der Arbeitszeit ist auf langsam schreibende Schüler Rücksicht zu nehmen. <sup>5</sup>Die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Aufnahmeausschusses korrigiert und benotet; die Noten 5 und 6 sind zu begründen.

(3) Am Ende des Probeunterrichts werden insbesondere zur Klärung von Zweifelsfällen ergänzende Prüfungsgespräche durchgeführt.

## § 10

### Niederschrift

<sup>1</sup>Über die Tätigkeit des Aufnahmeausschusses ist eine fortlaufende Niederschrift zu führen. <sup>2</sup>Diese hat die für die Entscheidung wesentlichen Beobachtungen zu enthalten. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung von Zweifelsfällen sowie bei Feststellung der Nichteignung sind die Gründe aufzuzeichnen, die für das Zustandekommen des Ergebnisses maßgeblich waren.

## § 11

## Entscheidung über die Aufnahme

(1) Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter der aufnehmenden Realschule auf der Grundlage einer Empfehlung des Aufnahmeausschusses, in die auch die pädagogische Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers einzubeziehen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten in verschlossenem Umschlag mitgeteilt. <sup>2</sup>Die erfolglose Teilnahme am Probeunterricht wird auf dem Übertrittszeugnis der Hauptschule, das den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird, vermerkt; die Hauptschule wird von der getroffenen Entscheidung schriftlich unterrichtet.

(3) Die Arbeiten des Probeunterrichts sind zwei Jahre aufzubewahren.

## Dritter Teil: Probezeit

## § 12

## Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit. <sup>2</sup>In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Realschule gewachsen ist.

(2) <sup>1</sup>Während der Probezeit ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, sich über den Fortschritt ihrer Kinder zu unterrichten. <sup>2</sup>Insbesondere ist möglichst bald nach Aufnahme des Unterrichts eine Klassenelternversammlung zu veranstalten, bei der die Fragen behandelt werden, die sich aus dem Übertritt an die Realschule ergeben.

(3) <sup>1</sup>Beim Übertritt von einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium entfällt die Probezeit, wenn der übertretende Schüler am Gymnasium die Vorrückungserlaubnis für die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten hat. <sup>2</sup>Dies trifft nicht zu für Schüler, die im Gymnasium auf Probe vorgerückt sind.

## § 13

## Entscheidung über das Bestehen der Probezeit

(1) <sup>1</sup>Die Probezeit dauert in der Regel bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. <sup>2</sup>Über das Bestehen der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz

1. in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses,
2. bei Schülern, bei denen sich schon früher eindeutig zeigt, daß sie für die Realschule nicht oder noch nicht geeignet sind, innerhalb der ersten sieben Schultage im Dezember.

<sup>3</sup>Mit dieser Entscheidung endet die Probezeit.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers getroffen.

(3) <sup>1</sup>Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus, längstens bis zum Ende des Schuljahres, verlängert werden. <sup>2</sup>Schüler, deren Probezeit

bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen jedoch den Vorrückungsbestimmungen.

(4) <sup>1</sup>Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies auf dem Übertrittszeugnis der Hauptschule zu vermerken. <sup>2</sup>Der Schüler darf sich im gleichen Schuljahr keiner weiteren Probezeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen oder Wirtschaftsschulen unterziehen. <sup>3</sup>Der Schüler ist an die zuständige Hauptschule zu überweisen. <sup>4</sup>Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten unter Rückgabe des Übertrittszeugnisses der Hauptschule in verschlossenem Umschlag mitgeteilt; dabei sind die Gründe (unter Angabe der Leistungen in Deutsch, Englisch und Mathematik) darzulegen. <sup>5</sup>Einen Abdruck der Begründung erhält die Hauptschule, die das Übertrittszeugnis ausgestellt hat. <sup>6</sup>Nur im Falle des Absatzes 3 erhält der Schüler ein Zwischenzeugnis; auf diesem ist die Verlängerung der Probezeit zu vermerken.

(5) <sup>1</sup>Schüler, die während des Schuljahres in die Hauptschule zurückgekehrt sind, können zu Beginn des folgenden Schuljahres ohne Probeunterricht erneut in die Jahrgangsstufe 7 der Realschule eintreten. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit und die Altersgrenze bleiben unberührt.

## Vierter Teil: Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

## § 14

## Voraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 3 mit 6 gilt entsprechend.

(2) Bei Aufnahme von Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien und Wirtschaftsschulen entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn

1. die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorliegt oder
2. das Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist, Unterricht in Englisch erteilt wurde und die bisherige Schule in einem Gutachten die Eignung für die betreffende Jahrgangsstufe der Realschule bestätigt.

(3) Bei Aufnahme von Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn die bisherige Schule die Eignung für die betreffende Jahrgangsstufe der Realschule bestätigt und

1. das Jahreszeugnis der Hauptschule in Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den Fächern des Sachunterrichts einen Notendurchschnitt von mindestens 1,5 oder
2. das Jahreszeugnis der entsprechenden Jahrgangsstufe der Hauptschule in Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils mindestens die Note 3 aufweist.

(4) Bei Aufnahme von Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen in die Jahrgangsstufe 10 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn das Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß (§ 39 Volksschulordnung – VSO) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens

die Note 2 aufweist und die Gesamtbewertung mindestens 2,0 ist.

(5) Schüler der Realschule oder der Wirtschaftsschule, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe einer Realschule zugelassen werden.

(6) <sup>1</sup>Schüler, die eine Realschule verlassen haben und später wieder eintreten wollen, dürfen zur Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe nur zugelassen werden, wenn eine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit nicht eintritt. <sup>2</sup>Unter ordnungsmäßiger Ausbildungszeit ist der vierjährige Besuch der Realschule zu verstehen; die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule abgeleisteten Wiederholungsjahre sind hinzuzurechnen.

## § 15

### Aufnahmeprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahmeprüfung findet möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien statt. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule. <sup>3</sup>Sie entfällt in Fächern, in denen der Bewerber an der bisher besuchten Schule keinen Pflichtunterricht hatte sowie in Fächern, in denen im Jahreszeugnis des Gymnasiums oder der Wirtschaftsschule mindestens die Note 4 oder im Jahreszeugnis der Hauptschule mindestens die Note 2 nachgewiesen wird, wenn die bisher besuchte öffentliche oder staatlich anerkannte Schule die Eignung für die betreffende Jahrgangsstufe der Realschule bestätigt. <sup>4</sup>In dieser Prüfung kann über einzelne Wissenslücken, die sich aus der bisherigen Schullaufbahn des Bewerbers erklären, hinweggesehen werden, wenn nach dem Gesamteindruck zu erwarten ist, daß der Bewerber diese Lücken in absehbarer Zeit schließen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt. <sup>2</sup>Schriftliche Arbeiten sind zu fertigen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik bzw. Rechnungswesen.

## § 16

### Entscheidung über die Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

(2) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 17

### Probezeit

(1) Für die Probezeit gelten § 12 und § 13 Abs. 1 mit 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, in denen die Schüler in der bisherigen Schule nicht unterrichtet wurden oder die an der Realschule ein höheres Lehrziel haben, müssen die Schüler innerhalb einer vom Schulleiter festzusetzenden Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen darf, eine Prüfung ablegen. <sup>2</sup>In dieser Prüfung, die auch in der Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen bestehen kann, ist nachzuweisen, daß die Schüler im Unterricht

erfolgreich mitarbeiten können. <sup>3</sup>Bis dahin können die Schüler allgemein oder im Einzelfall von den Leistungsnachweisen in diesen Fächern durch den Schulleiter befreit werden.

(3) Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen, in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschüler.

## Fünfter Teil: Aufnahme in die Abendrealschule (vgl. Art. 18 BayEUG)

### § 18

#### Voraussetzungen, Probezeit

(1) <sup>1</sup>In die Abendrealschule werden Bewerber aufgenommen, die

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine regelmäßige Berufstätigkeit von insgesamt mindestens zwei Jahren nachweisen,
2. beim Eintritt in die erste Jahrgangsstufe mindestens 17 Jahre alt sind,
3. die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen oder die Volksschulpflicht durch den Besuch einer anderen Schule erfüllt haben und
4. berufstätig bleiben.

<sup>2</sup>Bewerber, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden nur in besonderen Fällen aufgenommen. <sup>3</sup>Die letzte Jahrgangsstufe dürfen auch Personen besuchen, die nicht mehr berufstätig sind. <sup>4</sup>Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Tätigkeit bestreiten.

(2) Pflichtwehrdienst und Wehersatzdienst, ferner eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit werden auf die Berufstätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe einer Abendrealschule setzt keine Aufnahmeprüfung voraus; die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. <sup>2</sup>Für die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gelten die §§ 14 mit 16 entsprechend.

(4) Bewerber, die sich bereits zweimal einer Prüfung zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses ohne Erfolg unterzogen haben, können in die Abendrealschule nicht aufgenommen werden; der Ministerialbeauftragte kann Ausnahmen bewilligen.

(5) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme in die Abendrealschule ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, die längstens ein halbes Jahr dauert; die Entscheidung trifft der Schulleiter. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Sechster Teil: Schulwechsel

### § 19

#### Übertritt an eine andere Realschule oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe

(1) Schüler, die eine Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schul-

jahres in die nächste Jahrgangsstufe einer anderen Realschule übertreten.

(2) Beim Übertritt in eine andere Wahlpflichtfächergruppe gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für den Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule gelten die §§ 14 mit 17 entsprechend.

(4) Während des Schuljahres ist der Übertritt nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(5) <sup>1</sup>Ist gegen einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, daß ein Antrag nach Art. 65 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nicht gestellt wird. <sup>2</sup>Die abgebende Schule führt die Untersuchung zu Ende und leitet der aufnehmenden Schule die Unterlagen mit einer Stellungnahme zu.

### § 20

#### Unterlagen

(1) Beim Übertritt an eine andere Realschule ist dieser eine Abmeldebestätigung der bisher besuchten Schule vorzulegen, sofern es sich nicht um eine Anmeldung nach § 4 handelt.

(2) <sup>1</sup>Die aufnehmende Schule fordert von der bisher besuchten Schule sämtliche Unterlagen einschließlich aller im laufenden Schuljahr angefallenen schriftlichen und mündlichen Noten an; bei der bisher besuchten Schule verbleiben die Zeugnisentwürfe. <sup>2</sup>Wechselt ein Schüler an eine staatlich genehmigte Ersatzschule innerhalb Bayerns oder an eine Schule außerhalb Bayerns, so verbleiben die Originalunterlagen bei der Schule; die aufnehmende Schule erhält beglaubigte Abschriften.

(3) Der Übertritt eines Schülers von einer staatlich genehmigten Ersatzschule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Realschule in Bayern ist der abgebenden Schule von der aufnehmenden Schule anzuzeigen.

### Abschnitt III

#### INHALTE DES UNTERRICHTS

(vgl. Art. 24 mit 27 BayEUG)

### § 21

#### Stundentafeln

(1) <sup>1</sup>Für die Realschulen und Abendrealschulen gelten die Stundentafeln nach Anlagen 1 und 2. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen.

(2) <sup>1</sup>Für Aussiedlerschüler und ausländische Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die in eine höhere Jahrgangsstufe eintreten und an der zuvor besuchten Schule keinen Unterricht in Englisch hatten, kann im Einzelfall Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Ministerialbeauftragte.

### § 22

#### Religiöse Erziehung, Religionsunterricht (vgl. Art. 25 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. <sup>2</sup>Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. <sup>3</sup>Lehrer und Schüler sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) <sup>1</sup>Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. <sup>2</sup>Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muß spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart in Bayern an öffentlichen Schulen nicht eingerichtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. <sup>3</sup>Die Zulassung spricht der Schulleiter aus. <sup>4</sup>Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. <sup>6</sup>Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. <sup>7</sup>Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Absatz 2 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(4) <sup>1</sup>Tritt ein Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so hat er binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht länger als drei Monate betragen soll, eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. <sup>2</sup>Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(5) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern erforderlich.

### § 23

#### Ethikunterricht (vgl. Art. 26 BayEUG)

(1) Sind an einer Schule mindestens fünf Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, so muß für diese Schüler Ethikunterricht als Pflichtfach eingerichtet werden.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

## § 24

Lehr- und Lernmittel  
(vgl. Art. 30 BayEUG)

(1) Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht für schulische Zwecke hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle zur Vorführung im Unterricht zugelassen sind.

(2) Im übrigen darf der Lehrer selbst hergestellte oder beschaffte Lehrmittel, insbesondere Bild- und Tonträger, im Unterricht nur verwenden, wenn diese die lehrplangemäße Unterrichtsgestaltung unmittelbar unterstützen.

(3) Die Klassenlektüre im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen wird unter Berücksichtigung der Lehrpläne vom Lehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter ausgewählt.

(4) Die Schule kann ein Austritts-, Abgangs- oder Abschlußzeugnis zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

Abschnitt IV**GRUNDSÄTZE DES SCHULBETRIEBS**

(vgl. Art. 28 und 29 BayEUG)

**Erster Teil: Einrichtung von Klassen und Fächern**

## § 25

## Einrichtung von Klassen

(1) <sup>1</sup>Der Unterricht wird in Klassen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet. <sup>2</sup>Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen trifft das Staatsministerium für jedes Schuljahr.

(2) Das Staatsministerium kann gestatten, daß Unterricht in einzelnen Fächern jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet wird.

(3) <sup>1</sup>Aussiedlerschüler können im ersten Jahr des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums in Förderklassen zusammengefaßt werden. <sup>2</sup>Für Förderklassen in der Jahrgangsstufe 10 gilt die Stundentafel nach Anlage 1 b.

(4) Für ausländische Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache können nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.

(5) <sup>1</sup>Schüler mit qualifizierendem Hauptschulabschluß, die unmittelbar nach dem Besuch der Hauptschule in die Jahrgangsstufe 10 der Realschule übertreten, können nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums in Besonderen 10. Klassen zusammengefaßt werden. <sup>2</sup>Für diese Klassen gilt die Stundentafel nach Anlage 1 b.

## § 26

## Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht, Praktika

(1) <sup>1</sup>Eine Wahlpflichtfächergruppe darf an staatlichen Schulen eingerichtet werden, wenn bei Beginn der Jahrgangsstufe 8 hierfür mindestens zwölf Schüler vorhanden sind. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtfächergruppe wird im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt.

(2) <sup>1</sup>Wahlunterricht darf an staatlichen Schulen eingerichtet werden, wenn bei Beginn des Schuljahres mindestens zwölf Schüler, bei Fortführung in den folgenden Schuljahren mindestens 8 Schüler daran teilnehmen. <sup>2</sup>Für den Wahlunterricht Instrumentalmusik gelten die folgenden Schülerzahlen: Klavier 3, Akkordeon 5, übrige Instrumente 8, bei Fortführung in den folgenden Schuljahren mindestens 6. <sup>3</sup>Bei Blasinstrumenten kann in den ersten zehn Stunden die Gruppenstärke auf drei Schüler reduziert werden. <sup>4</sup>Unterricht in Streichinstrumenten darf nur erteilt werden, wenn für eine Gruppe mindestens 8 Schüler mit guten Vorkenntnissen vorhanden sind.

(3) <sup>1</sup>Welche Wahlfächer im Rahmen der Stundentafel unterrichtet werden, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz. <sup>2</sup>Die Einführung anderer als in der Stundentafel vorgesehener Wahlfächer bedarf bei staatlichen Realschulen der Genehmigung des Staatsministeriums. <sup>3</sup>Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann dieser für die Schüler gemeinsam erteilt werden. <sup>4</sup>Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) <sup>1</sup>Der Besuch eines Wahlfaches darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. <sup>2</sup>Über den Ausschluß vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet der Schulleiter.

(5) <sup>1</sup>Für die Jahrgangsstufe 7 kann an staatlichen Schulen in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch Ergänzungsunterricht im Umfang von je einer Wochenstunde in Gruppen für solche Schüler eingerichtet werden, die einer Übergangshilfe bedürfen. <sup>2</sup>Parallelgruppen können eingerichtet werden, wenn die Teilnehmer aus verschiedenen Klassen stammen und bei Bildung von nur einer Gruppe die Zahl 10 überschritten würde; die Mindestschülerzahl beträgt fünf.

(6) Das Praktikum im Fach Sozialwesen kann entweder in Jahrgangsstufe 9 einwöchig oder jährlich an mindestens zwei ganzen Tagen oder vier Halbtagen anstelle von acht Unterrichtsstunden in Kindergärten, Kinderhorten, Altenheimen, Krankenhäusern, Sozialeinrichtungen von Betrieben, Sozial- und Gesundheitsämtern oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege durchgeführt werden.

**Zweiter Teil: Unterrichtszeit**

(vgl. Art. 4 BayEUG)

## § 27

Stundenplan, Unterrichtsbeginn und -ende,  
Feriendauer

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen, in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern

in der Regel am Vormittag, erteilt. <sup>2</sup>Er wird möglichst gleichmäßig auf die Wochentage verteilt.

(3) <sup>1</sup>An der Abendrealschule findet der Unterricht in der Regel am Abend und am Samstag statt. <sup>2</sup>In der letzten Jahrgangsstufe, mit Genehmigung des Staatsministeriums auch in den übrigen Jahrgangsstufen, kann anstelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinne des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. <sup>2</sup>Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(5) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. <sup>2</sup>Ausreichende Pausen sind vorzusehen. <sup>3</sup>Dem Nachmittagsunterricht soll eine Pause von mindestens 60 Minuten vorangehen. <sup>4</sup>Über die Pausen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

(6) <sup>1</sup>Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. <sup>2</sup>Der Ministerialbeauftragte kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(7) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls nach Absprache mit benachbarten Schulen.

(8) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage.

### Dritter Teil: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (vgl. Art. 35 BayEUG)

#### § 28

##### Teilnahme

(1) <sup>1</sup>Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. <sup>2</sup>Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 78 Nr. 3 und § 98 Abs. 2 der Schulleiter, bei Lehr- und Studienfahrten ins Ausland sowie Schullandheimaufenthalten im Ausland der Ministerialbeauftragte.

(3) Ändert sich durch eine Schulveranstaltung die regelmäßige Unterrichtszeit wesentlich, so sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen.

#### § 29

##### Verhinderung

(1) <sup>1</sup>Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Im Falle fernmündlicher Verständi-

gung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. <sup>2</sup>Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

#### § 30

##### Befreiung

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. <sup>2</sup>Er befreit ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport und in musischen oder praktischen Fächern, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß der Schüler wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht teilnehmen kann. <sup>3</sup>Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. <sup>4</sup>Die Befreiung wird in der Regel längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. <sup>5</sup>Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

(3) <sup>1</sup>An den Abendrealschulen können Schüler, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem Fach erhebliche Kenntnisse mitbringen, in diesem Fach in stets widerruflicher Weise von der Teilnahme am Unterricht durch den Schulleiter befreit werden. <sup>2</sup>Sie haben jedoch an den Schulaufgaben teilzunehmen und gegebenenfalls ihren Leistungsstand durch mündliche Leistung nachzuweisen. <sup>3</sup>Ist das betreffende Fach Gegenstand der Abschlußprüfung, kann die Teilnahme an der Prüfung nicht erlassen werden.

#### § 31

##### Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) <sup>1</sup>Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. <sup>2</sup>Insbesondere sind katholische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Firmung und evangelische Schüler im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation für einen Tag zu beurlauben. <sup>3</sup>Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen. <sup>4</sup>Anstelle des Antrags genügt eine Benachrichtigung der Schule durch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

(3) <sup>1</sup>Ist für einen Schüler während der Schulzeit ein Erholungsaufenthalt erforderlich, so hat er ein ärztliches Zeugnis über den Grund der Erholungsbedürftig-

keit vorzulegen. <sup>2</sup>Aus dem Zeugnis soll sich auch ergeben, weshalb der Erholungsaufenthalt nicht in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann. <sup>3</sup>Der Schüler gilt in diesem Fall als erkrankt.

(4) <sup>1</sup>Sollen Schüler mehrerer Realschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so darf hierüber erst nach Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten entschieden werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung setzt einen Antrag des Veranstalters unter Angabe der Zahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen voraus. <sup>3</sup>Sind Realschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder auch Schulen anderer Schularten betroffen, so trifft der Ministerialbeauftragte seine Entscheidung im Einvernehmen mit den übrigen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden. <sup>4</sup>Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.

(5) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubungen bis zu fünfzehn Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft und bei Erholungsaufenthalten der Schulleiter,
2. in den sonstigen Fällen der Ministerialbeauftragte.

### § 32

#### Beaufsichtigung der Schüler

(1) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. <sup>2</sup>Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gelten fünfzehn Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. <sup>3</sup>Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen; Schülern der Jahrgangsstufe 10 kann gestattet werden, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. <sup>4</sup>Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

#### Vierter Teil: Beendigung des Schulbesuchs, Höchstausbildungsdauer (vgl. Art. 34 BayEUG)

### § 33

#### Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Austritt eines Schülers aus der Schule ist schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt läßt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup>Ein späterer Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nur unter Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich.

(3) Bei den Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 34 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei

denn, der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

(4) Der Leiter der zuletzt besuchten Realschule hat die Erfüllung der Schulpflicht (Volksschulpflicht, Berufsschulpflicht) zu überprüfen und bei Vorliegen der Volksschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

### § 34

#### Höchstausbildungsdauer

(1) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt sechs Schuljahre. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen oder Gymnasien (Jahrgangsstufen 7 mit 10) verbrachten Schuljahre.

(2) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) Der Ministerialbeauftragte kann unter den Voraussetzungen des § 115 Abs. 3 Ausnahmen zulassen.

### Abschnitt V

#### HAUSAUFGABEN, LEISTUNGSNACHWEISE, VORRÜCKEN UND WIEDERHOLEN, ZEUGNISSE

#### Erster Teil: Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Bewertung (vgl. Art. 31 BayEUG)

### § 35

#### Hausaufgaben

(1) <sup>1</sup>Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. <sup>2</sup>Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) Die Schüler führen ein Aufgabenheft, in das jeder Lehrer alle schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Aufgaben eintragen läßt.

### § 36

#### Nachweise des Leistungsstandes

<sup>1</sup>Leistungsnachweise im Sinne des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Deutsche Hausaufgaben und Stegreifaufgaben sowie mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>An Abendrealschulen sind anstelle von Stegreifaufgaben Kurzarbeiten zulässig. <sup>3</sup>Über die Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufzeichnungen.

## § 37

## Schulaufgaben und Deutsche Hausaufgaben

(1) <sup>1</sup>Schulaufgaben sind in folgender Anzahl anzufertigen:

Vorrückungsfach (§ 44)	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Deutsch	5	5	3	3
Englisch und Mathematik	5	4	4	4
Physik				
Wahlpflichtfächergruppe I	3	3	3	
Wahlpflichtfächergruppen II und III	2	2	2	
Chemie			2	2
Rechnungswesen	3	4	4	
Technisches Zeichnen, Kunsterziehung, Werken, Hauswirtschaft und Sozialwesen	2	2	2	

<sup>2</sup>Wird nach den Bestimmungen der Stundentafel ein Vorrückungsfach nach Satz 1 durch ein anderes Fach ersetzt, sind in diesem Fach Schulaufgaben in entsprechender Anzahl anzufertigen. <sup>3</sup>Je zwei Deutsche Hausaufgaben werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 gegeben. <sup>4</sup>Die beiden Deutschen Hausaufgaben können durch eine Schulaufgabe ersetzt werden. <sup>5</sup>An den Abendrealschulen wird die Anzahl der Schulaufgaben und Deutschen Hausaufgaben von der Lehrerkonferenz festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Schulaufgaben sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. <sup>2</sup>Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>3</sup>An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

(3) Bei der Fertigung von Schulaufgaben sind als Hilfsmittel ab Jahrgangsstufe 8 eine vom Staatsministerium genehmigte mathematische Formelsammlung für Realschulen, ab Jahrgangsstufe 9 ein Taschenrechner, der Kontenrahmen, das Periodensystem der Elemente und eine Nährwerttabelle zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Auf eine Schulaufgabe sind höchstens 60 Minuten zu verwenden. <sup>2</sup>Bei Aufsätzen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu steigern; dies gilt sinngemäß auch bei Schulaufgaben im Fach Technisches Zeichnen. <sup>3</sup>In der Jahrgangsstufe 10 können in den Fächern der Abschlußprüfung höchstens zwei Schulaufgaben bis zum Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. <sup>4</sup>Zur Bearbeitung einer Deutschen Hausaufgabe ist eine Mindestzeit von acht Tagen zu gewähren.

(5) <sup>1</sup>Schulaufgaben im Fach Deutsch sind Aufsätze und Arbeiten am Text. <sup>2</sup>In den Jahrgangsstufen 7 und 8 können jeweils ein Diktat und eine grammatische Übung als eine Schulaufgabe gegeben werden.

(6) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

## § 38

## Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und praktische Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup>Sie werden in der Form gehalten, daß der Lehrer gelegentlich eine Aufgabe oder einige Fragen zum Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde schriftlich bearbeiten läßt. <sup>3</sup>Stegreifaufgaben dürfen sich dabei auch auf Grundkenntnisse erstrecken. <sup>4</sup>In den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch sind Diktate zulässig. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(2) <sup>1</sup>Kurzarbeiten (nur an Abendrealschulen) werden angekündigt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden; sie erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse. <sup>3</sup>Kurzarbeiten müssen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden und sollen mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten gefordert werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. <sup>2</sup>In Fächern mit Schulaufgaben zählen auch Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten zu den mündlichen Leistungen.

(4) Praktische Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen: Sport, Musik, Kunsterziehung, Werken, Technisches Zeichnen, Textilarbeit, Hauswirtschaft, Kurzschrift und Maschinenschreiben.

(5) <sup>1</sup>Die Zahl der Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten sowie der mündlichen und praktischen Leistungsnachweise bestimmt der Lehrer des betreffenden Faches. <sup>2</sup>In jedem Schulhalbjahr sind je Fach insgesamt mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei Leistungsnachweise nach Satz 1 zu fordern, davon in den Vorrückungsfächern mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen.

(6) <sup>1</sup>Für Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten gilt § 37 Abs. 3 entsprechend. <sup>2</sup>An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht gegeben.

## § 39

## Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrern innerhalb zweier Wochen korrigiert, benotet, an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Schulaufgaben, Deutsche Hausaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben. <sup>2</sup>Stegreifaufgaben können mit nach Hause gegeben werden. <sup>3</sup>Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres aufbewahrt, in dem sie geschrieben worden sind. <sup>2</sup>Zeichnungen, Werkstücke und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden.

## § 40

## Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. <sup>2</sup>Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. <sup>2</sup>Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben bzw. Kurzarbeiten vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte.

(3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup>Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>3</sup>Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) <sup>1</sup>Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## § 41

## Bewertung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

## 1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

## 2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

## 3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

## 4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

## 5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

## 6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige An-

wendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung. <sup>3</sup>Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) <sup>1</sup>Erläuterungen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. <sup>2</sup>Beim deutschen Aufsatz muß dies geschehen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) <sup>1</sup>Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(5) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er eine Deutsche Hausaufgabe nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt. <sup>2</sup>§ 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) § 55 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend; der Ministerialbeauftragte kann Sonderregelungen treffen.

## § 42

## Bildung der Jahresfortgangsnote

(1) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote (Art. 31 Abs. 3 BayEUG) befindet der Lehrer entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise auch über deren Gewichtung. <sup>2</sup>Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) <sup>1</sup>In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die schriftlichen und einer Note für die mündlichen Leistungen gebildet. <sup>2</sup>In Fächern mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben hat die Note für die schriftlichen Leistungen gegenüber der Note für die mündlichen Leistungen in der Regel doppeltes Gewicht; sonst sind beide Noten in der Regel gleichgewichtig. <sup>3</sup>In den Vorrückungsfächern Kunst-erziehung, Werken und Hauswirtschaft bilden die Noten für die einzelnen Leistungen die Grundlage für die Jahresfortgangsnote. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall geben die praktischen Leistungen den Ausschlag.

(3) In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den Einzelnoten für Stegreifaufgaben (an Abendrealschulen gegebenenfalls Kurzarbeiten), mündliche Leistungen und praktische Leistungen.

(4) Die bei den Zusatzprüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben erzielten Ergebnisse werden in die Jahresfortgangsnoten einbezogen, wenn die Teilnahme an den Prüfungen verbindlich ist.

(5) Hat ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

(6) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 3 und 5 entsprechend.

**Zweiter Teil: Vorrücken und Wiederholen**  
(vgl. Art. 32 BayEUG)

## § 43

## Entscheidung über das Vorrücken

(1) <sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. <sup>2</sup>Vom Vorrücken sind Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

aufweist, sofern nicht gemäß § 45 ein Notenausgleich zugebilligt, gemäß § 46 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt oder gemäß Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und § 47 das Vorrücken auf Probe gestattet wird. <sup>3</sup>Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 52 Abs. 7 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft die Klassenkonferenz, die Entscheidung über den Notenausgleich (§ 45) und das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG (§ 47) die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) Bei Aussiedlerschülern und Schülern mit nicht-deutscher Muttersprache sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 mit 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Treten Schüler später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, so stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. <sup>2</sup>Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. <sup>3</sup>Schüler, deren Austrittszeugnis keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauffolgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden. <sup>4</sup>Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschüler.

## § 44

## Vorrückungsfächer

(1) <sup>1</sup>Folgende Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind Vorrückungsfächer: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Englisch, Mathematik, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie in den Jahrgangsstufen 7 und 8, Wirtschafts- und Rechtslehre in Jahrgangsstufe 9, Biologie und Erziehungskunde in Jahrgangsstufe 10 (zusammen ein Vorrückungsfach), Wirtschafts- und Rechtslehre sowie Sozialkunde in Jahrgangsstufe 10 (zusammen ein Vorrückungsfach), dazu

- in Wahlpflichtfächergruppe I Technisches Zeichnen,
- in Wahlpflichtfächergruppe II Rechnungswesen,
- in Wahlpflichtfächergruppe III Kunsterziehung oder Werken oder Hauswirtschaft oder Sozialwesen.

<sup>2</sup>Das Wahlpflichtfach Französisch ist in Wahlpflichtfächergruppe III Vorrückungsfach anstelle von Kunsterziehung oder Werken oder Hauswirtschaft oder Sozial-

wesen. <sup>3</sup>Wird nach den Bestimmungen der Stundentafel oder sonstigen Bestimmungen ein Vorrückungsfach durch ein anderes Fach ersetzt, so ist dieses Fach Vorrückungsfach.

(2) Soweit in Wahlpflichtfächergruppe III zwei der Fächer Kunsterziehung, Werken, Hauswirtschaft und Sozialwesen Gegenstand des Wahlpflichtunterrichts sind, wird in Jahrgangsstufe 8 das Vorrückungsfach von der Schule festgesetzt; in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ist das dreistündige Fach Vorrückungsfach.

(3) An den Abendrealschulen sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer Vorrückungsfächer.

## § 45

## Notenausgleich

(1) Einem Schüler mit Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern kann, falls er in keinem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 aufweist, Notenausgleich (Art. 31 Abs. 4 BayEUG) gewährt werden, wenn er Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern hat und erwartet werden kann, daß er im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Schülern,

1. die die nicht bestandene Jahrgangsstufe an der Realschule bereits zum zweiten Male besuchen,
2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
3. die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben,
4. die in die nicht bestandene Jahrgangsstufe nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken durften.

(3) Bei einem Schüler, der vom Gymnasium oder der Wirtschaftsschule in die Realschule übergetreten ist, kann Absatz 2 Nrn. 1 und 4 entsprechend angewendet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

(4) Im Zeugnis ist im Falle der Gewährung von Notenausgleich zu vermerken, daß dem Schüler im nächsten Schuljahr Notenausgleich nicht mehr zugebilligt werden kann; dies gilt nicht beim Vorrücken in Jahrgangsstufe 10.

## § 46

## Nachprüfung

(1) <sup>1</sup>Schüler der Jahrgangsstufen 8 und 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. <sup>2</sup>Diese findet möglichst in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind

1. Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch,
2. Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen,
3. Schüler, die schon einmal mit Nachprüfung vorgerückt sind.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schüler, die von einer Wirtschaftsschule oder einem Gymnasium in die Realschule übergetreten sind und die betreffende Jahrgangsstufe bereits einmal besucht haben, zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens am 1. August bei der Schule vorliegen muß. <sup>2</sup>Die Schüler haben sich der Nachprüfung an der Schule zu unterziehen, an der sie im vorausgegangenen Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben; bei Wohnsitzwechsel kann die Nachprüfung auch an der neuen Schule abgelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. <sup>2</sup>Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und hat in jedem Fach etwa den Umfang einer Schulaufgabe. <sup>3</sup>Den Prüfungen liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(6) <sup>1</sup>Wurde in der Nachprüfung in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt, so stellt der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. <sup>2</sup>Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten auf dem Jahreszeugnis einen Vermerk darüber, daß sie auf Grund einer bestandenen Nachprüfung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken dürfen.

(7) Die Bestimmungen für die Nachprüfung gelten für Schüler der zweiten Jahrgangsstufe der dreijährigen Abendrealschulen und für Schüler der zweiten und dritten Jahrgangsstufe der vierjährigen Abendrealschule entsprechend.

#### § 47

##### Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe...“

(2) <sup>1</sup>Die Probezeit dauert bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. <sup>2</sup>Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>4</sup>Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

#### § 48

##### Überspringen einer Jahrgangsstufe

<sup>1</sup>Einem besonders befähigten Schüler kann das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß er nach seiner Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. <sup>3</sup>Der Schüler rückt auf Probe vor. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Probezeit gilt § 17 entsprechend.

#### § 49

##### Freiwilliges Wiederholen

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. <sup>2</sup>Diese Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

(2) Ein Schüler, der eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht, erhält anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und

die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, daß das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) <sup>1</sup>Ein Schüler, der während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und dem das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gilt nicht als Wiederholungsschüler. <sup>2</sup>Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

#### § 50

##### Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG die Jahrgangsstufe .... der Realschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

#### Dritter Teil: Schülerbogen, Zeugnisse

#### § 51

##### Schülerbogen

(1) <sup>1</sup>Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. <sup>2</sup>In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. <sup>2</sup>Er verbleibt mindestens 20 Jahre beim Archiv der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

#### § 52

##### Jahreszeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schüler ein Jahreszeugnis nach Anlage 4. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt. <sup>3</sup>Das Jahreszeugnis wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt; es bleibt im Besitz der Erziehungsberechtigten.

(2) <sup>1</sup>In das Zeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinne des Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers aufzunehmen. <sup>2</sup>Die Mitarbeit ist unabhängig von den Leistungen zu beurteilen. <sup>3</sup>Ermahnungen oder Ermutigungen können ausgesprochen werden. <sup>4</sup>Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. <sup>5</sup>Im

Zeugnis der Abendrealschule kann auf die Bemerkung verzichtet werden. <sup>6</sup>Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(3) Im Zeugnis sind auf Wunsch des Schülers die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung, als Schülerlotse oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird vom Klassenleiter entworfen und unbeschadet § 43 Abs. 2 von der Klassenkonferenz festgesetzt. <sup>2</sup>In besonderen Fällen sind die für die Notenfestsetzung maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Bei Aussiedlerschülern und Schülern mit nicht-deutscher Muttersprache kann in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 mit 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

(6) <sup>1</sup>Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Schuljahres ausgeschieden sind. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Ethikunterricht.

(7) Hat ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 43 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

(8) War ein Schüler gemäß § 30 Abs. 1 während des Beurteilungszeitraums von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise befreit oder mußte er auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhält er anstelle einer Note im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.

(9) In musischen und praktischen Fächern gilt Absatz 8 entsprechend.

(10) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 29 VSO entspricht, trägt die Realschule auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung entspricht dem erfolgreichen Hauptschulabschluß.“

### § 53

#### Zwischenzeugnis

(1) Das Zwischenzeugnis nach Anlage 3 wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar ausgestellt.

(2) Im Zwischenzeugnis sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen.

(3) <sup>1</sup>Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluß des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; besteht die Gefahr, daß der Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen. <sup>2</sup>Ab Jahrgangsstufe 9 werden die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Vorrückens durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt.

(4) <sup>1</sup>Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, daß er vom Zwi-

schenzeugnis Kenntnis genommen hat. <sup>2</sup>Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen und spätestens am Schluß des Schuljahres an den Schüler zurückzugeben.

(5) Für das Zwischenzeugnis gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Sätze 2 mit 5 sowie Abs. 3 mit 9 entsprechend.

### § 54

#### Austrittszeugnis, Abgangszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

(1) <sup>1</sup>Verlassen Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen und treten sie nicht an eine andere Schule über, so erhalten sie ein Austrittszeugnis nach Anlage 5 und eine beglaubigte Abschrift. <sup>2</sup>Schüler, die nach dem Ende des Schuljahres in das Berufsleben eintreten, erhalten auf Antrag neben dem Jahreszeugnis ein Austrittszeugnis.

(2) <sup>1</sup>Das Austrittszeugnis darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. <sup>2</sup>Es enthält gegebenenfalls anstelle des Eintrags über das Nichtvorrücken folgende Bemerkung: „Der Schüler will in das Berufsleben eintreten.“ <sup>3</sup>Eine Entlassung wird nicht erwähnt. <sup>4</sup>Eine erfolgreiche Nachprüfung wird auf dem Austrittszeugnis vermerkt.

(3) <sup>1</sup>Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten ein Abgangszeugnis nach Anlage 6. <sup>2</sup>Das Abgangszeugnis enthält außer den Noten eine Bemerkung über die Aussicht auf das Erreichen des Zieles der Jahrgangsstufe, wenn der Übertritt später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung erfolgt.

(4) Für Austritts- und Abgangszeugnisse gilt § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 mit 5 sowie Abs. 3 mit 10 entsprechend.

(5) Bei Ausschluß von allen Realschulen nach Art. 65 BayEUG erhält der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

## Abschnitt VI

### PRÜFUNGEN

#### Erster Teil: Abschlußprüfung (vgl. Art. 33 BayEUG)

### § 55

#### Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die während des Schuljahres in der Abschlußklasse unterrichtet haben. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß Beginn und Zeiteinteilung der mündlichen und praktischen Prüfung fest.

2. Er kann für die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei fachlich zuständigen Lehrern bilden. Verfügt eine Schule in den zu prüfenden Fächern nicht über zwei fachlich zuständige Lehrer, so kann ein anderer Lehrer in den Unterausschuß berufen werden.
3. Er ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuß vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
4. Ist er der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Ministerialbeauftragten herbeiführen.
5. Er hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.
6. Er erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, die durch die Schulordnung nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuß, dem Unterausschuß oder den Prüfern zugewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Ministerialkommissär als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrer anderer Realschulen in den Prüfungsausschuß berufen.
2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. Die Änderung der Bewertung vermerkt der Ministerialkommissär auf der Arbeit und bestätigt sie durch Unterschrift. In die Niederschrift über die Abschlußprüfung werden entsprechende Vermerke aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Stimmhaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) <sup>1</sup>Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. <sup>2</sup>Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies bis spätestens 1. November des der Abschlußprüfung vorausgehenden Jahres dem Ministerialbeauftragten zu melden, der eine Sonderregelung treffen kann.

(6) <sup>1</sup>Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet, das für die ganze Niederschrift verantwortlich ist. <sup>3</sup>Der Niederschrift wird als Anlage ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung sowie im Jahresfortgang in den einzelnen Fächern erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält. <sup>4</sup>Bei jedem Schüler wird angegeben, ob er die Abschlußprüfung bestanden hat (§ 62).

## § 56

## Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

<sup>1</sup>Vor Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung setzt die Klassenkonferenz in den Vorrückungsfächern die Jahresfortgangsnoten fest. <sup>2</sup>Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. <sup>3</sup>Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten in Nichtprüfungsfächern das Abschlußzeugnis zu versagen ist, können auf Antrag von der Abschlußprüfung befreit werden.

## § 57

## Prüfungsgegenstände

(1) <sup>1</sup>Gegenstände der Abschlußprüfung sind Deutsch und Englisch sowie

- in Wahlpflichtfächergruppe I Mathematik I und Physik
- in Wahlpflichtfächergruppe II Mathematik II und Rechnungswesen
- in Wahlpflichtfächergruppe III Mathematik II oder Rechnungswesen und das dreistündige Wahlpflichtfach Kunsterziehung oder Werken oder Hauswirtschaft oder Sozialwesen bzw. an Abendrealschulen Soziallehre.

<sup>2</sup>Bei Schülern der Wahlpflichtfächergruppe III, die am Wahlpflichtunterricht im Fach Französisch teilnehmen, tritt an die Stelle der Prüfung im dreistündigen Wahlpflichtfach die Prüfung im Fach Französisch.

(2) In den Fällen des § 21 Abs. 2 kann die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

(3) <sup>1</sup>In den Fächern Kunsterziehung, Werken und Hauswirtschaft besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. <sup>2</sup>In den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. <sup>3</sup>Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 59 statt.

(4) Die Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des Lehrstoffs der Jahrgangsstufe 10 auf den gesamten Lehrstoff der Prüfungsfächer.

## § 58

## Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Schüler zu unterziehen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben. <sup>3</sup>Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

(2) Die Prüfung besteht im Fach Deutsch aus einem Aufsatz (mit Gliederung), in den Fächern Englisch und Französisch aus einer Textaufgabe und einer Übersetzung in das Deutsche, bei anderen Fremdsprachen aus einer Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache, in den übrigen Fächern aus einer Aufgabe oder Aufgabengruppe.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt zusammen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses aus den vom Staatsministerium gestellten Aufgaben am Prüfungstag im Fach Deutsch drei Themen, in den übrigen Fächern eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus. <sup>2</sup>Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben bestimmt werden.

(4) <sup>1</sup>Vor der Prüfung in den Fächern Englisch und Französisch wird festgelegt, ob Wörter aus der Aufga-

be zu erklären sind, die dem Schüler aus dem Unterricht nicht bekannt sein können. <sup>2</sup>Eine Angabe von Wörtern kann nur in zwingenden Ausnahmefällen erfolgen; Wörter, deren Bedeutung aus dem Zusammenhang hervorgeht, sollen nicht angegeben werden. <sup>3</sup>Die angegebenen Wörter sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 240 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten, in den Fächern Physik, Rechnungswesen, Sozialwesen bzw. Soziallehre und in den Fremdsprachen jeweils 120 Minuten, in den Fächern Kunsterziehung, Werken und Hauswirtschaft jeweils 90 Minuten.

(6) § 11 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 gelten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrer die Aufsicht. <sup>2</sup>Die Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis eines aufsichtführenden Lehrers verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einem Schüler erteilt werden.

### § 59

#### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Prüfungsfach, wenn sich Jahresfortgangsnote und Prüfungsnote um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, wenn die Leistungen während des Schuljahres nicht zu einer klaren Zeugnisnote führen und sich die Klassenkonferenz für die Erteilung der schlechteren Note ausspricht oder wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

<sup>2</sup>Hat der Prüfungsausschuß einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Die freiwillige mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern wird grundsätzlich vor Beginn der schriftlichen Prüfung durchgeführt. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote wird nach der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuß neu festgesetzt.

(2) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Noten der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß stellt nach der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden ist, so entfällt die mündliche Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung dauert je Fach mindestens 10 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie wird in der Regel von dem Lehrer abgenommen, der in der Abschlußklasse den Unterricht erteilt hat. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.

### § 60

#### Praktische Prüfung

(1) Eine praktische Prüfung wird im letzten Drittel des Schuljahres in Wahlpflichtfächergruppe III in den Fächern Kunsterziehung, Werken und Hauswirtschaft durchgeführt; die Arbeitszeit beträgt jeweils 240 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Bei der Prüfung werden die Aufgaben vom fachlich zuständigen Lehrer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. <sup>2</sup>§ 58 Abs. 7 gilt entsprechend.

### § 61

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (erster und zweiter Berichterstatter) bewertet, die der Vorsitzende bestimmt. <sup>2</sup>Erster Berichterstatter ist der Lehrer, der den Unterricht in der Abschlußklasse erteilt hat. <sup>3</sup>Jeder der beiden Berichterstatter trägt die von ihm erteilte Note im Kopf der Prüfungsarbeit in Ziffer und Wortbedeutung ein und fügt seine Unterschrift bei. <sup>4</sup>Im Fach Deutsch gibt der erste Berichterstatter zu der von ihm erteilten Note eine kurze Begründung. <sup>5</sup>Der zweite Berichterstatter kann eine Begründung geben; er muß sie geben, wenn seine Benotung von der des ersten Berichterstatters abweicht. <sup>6</sup>§ 41 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Berichterstatter. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Diese Note wird auf der Prüfungsarbeit als solche gekennzeichnet und durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. <sup>4</sup>Die besonderen Befugnisse des Vorsitzenden gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 werden hierdurch nicht berührt.

(3) <sup>1</sup>Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß. <sup>2</sup>Er muß versuchen, sich auf eine Note zu einigen. <sup>3</sup>Gelingt dies nicht, so entscheidet bei Stimmgleichheit im Unterausschuß der Lehrer nach § 59 Abs. 5 Satz 2.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden von dem Lehrer, der den Unterricht in dem betreffenden Fach in der Abschlußklasse erteilt hat, und je einem zweiten Lehrer bewertet. <sup>2</sup>Bei der Bewertung ist die Arbeitsweise zu berücksichtigen.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung werden dem Schüler bekanntgegeben.

### § 62

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Prüfungsnoten und Gesamtnoten fest.

(2) Bei der Festsetzung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung, in den Fächern Kunsterziehung, Werken und Hauswirtschaft die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>2</sup>Dabei gibt im allgemeinen die Prüfungsnote den Ausschlag. <sup>3</sup>Die Jahresfortgangsnote kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht als die Prüfungsnote. <sup>4</sup>In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Gesamtnoten.

(4) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. <sup>2</sup>Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 63 gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 63 gewährt wird,
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

(5) <sup>1</sup>Tritt ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlußprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 gilt der Schüler als Wiederholungsschüler.

### § 63

#### Notenausgleich

(1) Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern kann bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach oder
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in vier Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt werden, wenn das nach ihrer Gesamtleistung gerechtfertigt erscheint.

(2) Notenausgleich kann nicht gewährt werden bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch, ferner dann, wenn neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 vorliegt.

(3) Konnte wegen Unterrichtsausfalls in einem Vorrückungsfach eine Gesamtnote nicht festgesetzt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob dieses Fach unter Berücksichtigung der letzten Jahresfortgangsnote zum Notenausgleich herangezogen werden kann.

### § 64

#### Abschlußzeugnis

(1) <sup>1</sup>Der Realschulabschluß wird durch das Abschlußzeugnis nach Anlage 7 nachgewiesen. <sup>2</sup>Dieses enthält die Gesamtnoten sowie eine Bemerkung über die Teilnahme an den in der Abschlußklasse besuchten Wahlfächern und den dabei erzielten Fortschritt. <sup>3</sup>Ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht, die Zubilligung eines Notenausgleichs und die Wiederholung der Abschlußprüfung werden nicht erwähnt. <sup>4</sup>Neben dem Original erhalten die Schüler eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses.

(2) Auf Antrag kann in das Abschlußzeugnis der letzte Leistungsstand in einem Fach, das in Jahrgangsstufe 8 oder 9 ausgelaufen ist, aufgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>In das Abschlußzeugnis ist eine allgemeine Beurteilung aufzunehmen. <sup>2</sup>Diese wird von der Klassen-

konferenz dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgeschlagen; § 52 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit der Klassenkonferenz, ob im Einzelfall von einer allgemeinen Beurteilung abgesehen wird.

(4) <sup>1</sup>War ein Schüler von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport oder in praktischen und musischen Fächern befreit, so gilt § 52 Abs. 8 entsprechend. <sup>2</sup>Erstreckt sich die Befreiung nur auf Jahrgangsstufe 10, so kann die entsprechende Bemerkung mit dem Zusatz versehen werden: „Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 hat der Schüler im Fach ..... die Note ... erhalten.“

(5) Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlußprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Der Schüler hat sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen.“

### § 65

#### Wiederholung der Abschlußprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Abschlußprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so bedarf dies der Genehmigung des Ministerialbeauftragten.

(2) Die Genehmigung nach Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayEUG erteilt der Ministerialbeauftragte.

### § 66

#### Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### § 67

#### Nachholung der Abschlußprüfung

(1) <sup>1</sup>Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluß des letzten Prüfungsteiles – nachholen. <sup>2</sup>Den Zeitpunkt für die Nachholung bestimmt der Ministerialbeauftragte. <sup>3</sup>Er kann eine Schule seines Aufsichtsbezirks mit der Abnahme der Prüfung beauftragen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt der Ministerialbeauftragte.

## § 68

Unterschleif, Einziehung und Berichtigung des  
Abschlußzeugnisses

(1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und die Note 6 erteilt. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 mit 3 trifft der Prüfungsausschuß.

Zweiter Teil: Abschlußprüfung  
für andere Bewerber

## § 69

## Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Realschulabschluß nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerber die Abschlußprüfung an einer vom Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Schule außer an einer Abendrealschule ablegen. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen der §§ 55 mit 68, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bewerber dürfen in den Fächern Englisch und Französisch unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung einige Unterrichtsstunden der Abschlußklassen besuchen.

## § 70

## Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 10. Februar beim Leiter der nach § 69 Abs. 1 bestimmten Realschule zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muß,
3. das letzte Jahres- und gegebenenfalls Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluß abgelegt hat und/oder ob sich der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
5. eine Erklärung, in welcher Wahlpflichtfächergruppe

und, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, in welchen Fächern der Bewerber geprüft werden will,

6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er benützt hat; Bewerber für die Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III müssen im gewählten Prüfungsfach Kunsterziehung, Werken, Sozialwesen oder Hauswirtschaft entweder eine praktische Tätigkeit oder eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßem Realschulbesuch möglich wäre,
2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluß bereits wiederholt hat (hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland),
3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist,
4. nicht die nach Absatz 2 Nr. 6 geforderte praktische Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

## § 71

## Prüfungsgegenstände

(1) <sup>1</sup>Gegenstände der Prüfung sind die vier Prüfungsfächer nach § 57 Abs. 1 und 2, ferner die Fächer

1. Geschichte,
2. Chemie,
3. Technisches Zeichnen (Wahlpflichtfächergruppe I) bzw. Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III),
4. Religionslehre (Ethik) oder Biologie/Erziehungskunde oder Wirtschafts- und Rechtslehre/Sozialkunde.

<sup>2</sup>Soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, steht die Wahl dem Bewerber zu.

(2) <sup>1</sup>In den Prüfungsfächern nach § 57 Abs. 1 und 2 unterziehen sich die Bewerber der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung. <sup>2</sup>Sie können in diesen Fächern in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. <sup>3</sup>Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen. <sup>4</sup>In den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nrn. 1 mit 4 findet nur eine mündliche Prüfung statt, im Technischen Zeichnen außerdem eine praktische Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe.

## § 72

## Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich über den Stoff der Jahrgangsstufe 10 und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. <sup>2</sup>Bei der mündlichen Prüfung soll, unbeschadet der notwendigen Behandlung anderer Stoffgebiete, auch auf Lehrplanthemen der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muß den anderen Stoffgebieten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

## § 73

## Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung, im Fach Technisches Zeichnen die Note der praktischen Prüfung, in den Fächern Kunsterziehung, Werken und Hauswirtschaft die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>3</sup>Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Zeugnisnote. <sup>4</sup>In den Fächern, in denen nur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Zeugnisnote.

(2) <sup>1</sup>Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. <sup>2</sup>Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob und gegebenenfalls für welche Jahrgangsstufe die nichtbestandene Abschlußprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Realschule gewertet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im fünften Prüfungsgegenstand zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Wurde die Zulassung zur Abschlußprüfung durch Täuschung erlangt, ist nach § 68 Abs. 3 zu verfahren.

## § 74

## Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Anträge mehrerer Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden.

(2) Die Abschlußprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrer der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen.

(4) <sup>1</sup>In den Prüfungsausschuß soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen in Bayern berufen werden. <sup>2</sup>Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken, bei mündlichen Prüfungen in den Fremdsprachen auch als Erstprüfer.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## Dritter Teil: Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

## § 75

## Ergänzungsprüfungen

(1) <sup>1</sup>Ergänzungsprüfungen in Gegenständen der Abschlußprüfung nach § 57 Abs. 1 können von Schülern der Abschlußklassen oder von anderen Bewerbern gleichzeitig mit der Abschlußprüfung oder auch nachträglich abgelegt werden, wenn sie für den in Aussicht genommenen Berufsweg oder Bildungsgang erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Prüfungen werden im Rahmen der Abschlußprüfung durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens 10. Februar vorzulegen. Als Unterlagen sind Nachweise über eine ausreichende Vorbereitung und gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses beizufügen. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Die Ergänzungsprüfungen werden schriftlich oder praktisch bzw. schriftlich und praktisch vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und je zwei Berichterstattern für jeden Prüfungsgegenstand besteht. <sup>2</sup>Die Bewerber können in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 69 mit 74.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erzielt wurde.

(5) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, welche die Ergänzungsprüfung nach der Abschlußprüfung ablegen, ein eigenes Zeugnis nach Anlage 8. <sup>2</sup>Legen Schüler die Ergänzungsprüfung gleichzeitig mit der Abschlußprüfung ab, wird die erfolgreiche Teilnahme durch folgenden Vermerk im Abschlußzeugnis bestätigt: „Der Schüler hat im Fach ..... an der Abschlußprüfung der Realschule (Wahlpflichtfächergruppe .....) mit ..... Erfolg teilgenommen.“

(6) <sup>1</sup>Hat ein Schüler die Abschlußprüfung nicht bestanden, die Ergänzungsprüfung aber mit Erfolg abgelegt, so erhält er über das Bestehen der Ergänzungsprüfung eine Bescheinigung. <sup>2</sup>Wiederholt er später die Abschlußprüfung erfolgreich, wird der Vermerk nach Absatz 5 über die früher bestandene Ergänzungsprüfung in das Abschlußzeugnis aufgenommen.

## § 76

## Zusatzprüfungen

(1) <sup>1</sup>Zusatzprüfungen werden in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben an eigenen Terminen nach besonderen Bestimmungen abgehalten. <sup>2</sup>Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist für Schüler der Realschulen (ohne Abendrealschulen) der Wahlpflichtfächergruppe II und für Schüler der Wahlpflichtfächergruppe III mit den Wahlpflichtfächern Kurzschrift und Maschinenschreiben (Anlage 1 Nr. 5.5) verbindlich.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung im Fach Kurzschrift findet an allen Realschulen zu den gleichen Terminen statt. <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt das Staatsministerium.

(3) Bei den Prüfungen gilt § 58 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7, bei der Prüfung im Fach Kurzschrift auch § 58 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Für die Nachholung der Prüfungen gilt § 67 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Die Aufgaben stellt der Schulleiter im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern.

## Abschnitt VII

### **SCHULLEITER, LEHRERKONFERENZ, KLASSENKONFERENZ** (vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

#### § 77

##### Schulleiter

<sup>1</sup>Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er führt insbesondere die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>3</sup>Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

#### § 78

##### Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

#### § 79

##### Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Mitglieder der Elternvertretung, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. <sup>2</sup>Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

#### § 80

##### Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche

vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

#### § 81

##### Teilnahmepflicht

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

#### § 82

##### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. <sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### § 83

##### Beschlüßfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

#### § 84

##### Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. <sup>3</sup>§ 55 Abs. 5 bleibt unberührt.

#### § 85

##### Beschlüßfassung

(1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für nach § 84 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 86

## Niederschrift

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. <sup>2</sup>Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

## § 87

## Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinausschuß

(1) <sup>1</sup>Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet anstelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. <sup>2</sup>Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Unterrichtspflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter, an. <sup>3</sup>Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) <sup>1</sup>Der Disziplinausschuß berät und entscheidet anstelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. <sup>2</sup>Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. <sup>3</sup>Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. <sup>2</sup>Der Disziplinausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

## § 88

Klassenkonferenz  
(vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 79 Abs. 1, §§ 81 und 82 Abs 1, §§ 83 mit 86 entsprechend.

## Abschnitt VIII

EINRICHTUNGEN  
ZUR MITGESTALTUNG  
DES SCHULISCHEN LEBENSErster Teil: Schülermitverantwortung  
(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

## § 89

## Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. <sup>3</sup>Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schüler ist nur dem Schülerausschuß gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) <sup>1</sup>Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. <sup>2</sup>Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

## § 90

## Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

## § 91

## Schülersprecher, Schülerausschuß

(1) <sup>1</sup>Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. <sup>2</sup>Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mindestens zwei Jahrgangsstufen sein.

(4) <sup>1</sup>Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(5) Wünsche und Anregungen des Schülerausschusses an das Staatsministerium sind über den Schulleiter weiterzuleiten.

## § 92

## Verbindungslehrer

(1) <sup>1</sup>An jeder Schule sollen zwei Verbindungslehrer gewählt werden. <sup>2</sup>§ 91 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 mit 4 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Verbindungslehrer sollen seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

## § 93

## Überschulische Zusammenarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Schülervvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten. <sup>2</sup>Zusammenschlüsse von Schülervvertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine eintägige Zusammenkunft der Schülersprecher und der Verbindungslehrer eines Aufsichtsbezirks mit dem Ministerialbeauftragten statt. <sup>2</sup>Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat der Ministerialbeauftragte.

(3) Über die Tagungen werden Niederschriften geführt; jeweils ein Abdruck ist dem Staatsministerium vorzulegen.

## § 94

## Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung und der Schülerausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters; sie ist in der Schule bekanntzugeben.

## § 95

## Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) <sup>1</sup>Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen des Haushalts für die Schule. <sup>2</sup>Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) <sup>1</sup>Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. <sup>2</sup>In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. <sup>3</sup>Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuß gemeinsam mit einem Lehrer. <sup>4</sup>Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. <sup>5</sup>Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. <sup>6</sup>Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

## § 96

## Schülerzeitung

(1) <sup>1</sup>Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind. <sup>2</sup>Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülerausschuß Gelegenheit gegeben, Änderungen anzuregen.

(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung verwaltet ihre Gelder selbst. <sup>3</sup>§ 95 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen. <sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Überschuß kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beiträge verteilt werden; die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe. <sup>3</sup>Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe Schülerzeitung vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der Schülermitverantwortung verwendet.

(5) Der Ministerialbeauftragte kann einmal im Schuljahr eine Aussprachetagung für den Erfahrungsaustausch bei der Herausgabe einer Schülerzeitung durchführen, zu der die Arbeitsgruppe Schülerzeitung ein Mitglied entsendet.

## § 97

## Abschluß von Rechtsgeschäften

(1) <sup>1</sup>Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. <sup>2</sup>Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

**Zweiter Teil: Elternvertretung**  
(vgl. Art. 42 mit 46 BayEUG)

## § 98

## Mitwirkung des Elternbeirats

(1) Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats im Sinne des Art. 43 Abs. 1 BayEUG können sich insbesondere beziehen auf

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
4. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
5. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule,
6. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. die Einführung von Schulversuchen.

(2) Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6 und 7 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Lehr- und Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches.

## § 99

## Amtszeit des Elternbeirats

<sup>1</sup>Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. <sup>3</sup>Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

## § 100

## Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schu-

le, der Niederlegung des Ehrenamtes, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. <sup>2</sup>An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(3) Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören.

## § 101

## Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. <sup>2</sup>Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Der Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters des Aufwandsträgers sowie des Schulleiters verlangen. <sup>2</sup>Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## § 102

## Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 44 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. <sup>2</sup>Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. <sup>2</sup>Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. <sup>3</sup>Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. <sup>4</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

(4) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. <sup>2</sup>Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte

Personen bilden den Wahlvorstand. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. <sup>2</sup>Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. <sup>3</sup>Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. <sup>5</sup>Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. <sup>6</sup>Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 44 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. <sup>7</sup>Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

(7) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekanntgegeben. <sup>2</sup>Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. <sup>3</sup>Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. <sup>4</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

(9) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

(10) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich. <sup>3</sup>Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. <sup>4</sup>Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden könnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

#### § 103

##### Wahl des Vorsitzenden

<sup>1</sup>Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, der die Wahl des neuen Elternbeirats geleitet hat.

#### Dritter Teil: Schulforum (vgl. Art. 47 BayEUG)

#### § 104

##### Schulforum

(1) <sup>1</sup>Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. <sup>2</sup>Es

ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Schulforum tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>4</sup>§ 86 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrer und Schüler der Schule, Erziehungsberechtigte bzw. Eltern der Schüler, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie den Schularzt hinzuziehen.

(4) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer.

(5) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 101 Abs. 5 entsprechend.

### Abschnitt IX

#### SCHULE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE (vgl. Art. 52 mit 54 BayEUG)

#### § 105

##### Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

(2) <sup>1</sup>Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrer jeweils nach Vereinbarung. <sup>2</sup>Ort und Zeit der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen soll es den Erziehungsberechtigten möglich sein, Lehrer nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden in der Schule aufzusuchen.

(3) <sup>1</sup>In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag abgehalten, an dem alle Lehrer den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, daß berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. <sup>3</sup>Ort und Zeit des Elternsprechtags werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>In jedem Schuljahr sind möglichst in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. <sup>2</sup>Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. <sup>3</sup>Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder in dessen Auftrag vom Klassenleiter einberufen und geleitet. <sup>4</sup>Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.

(5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder

mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. <sup>4</sup>Die Klassenleiter der betreffenden Klassen nehmen daran teil.

(6) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten und Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen („Tag der offenen Tür“).

(7) Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können nach Abschluß des Probeunterrichts, der Abschlußprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen Einsicht in die schriftlichen Arbeiten nehmen.

#### § 106

##### Volljährige Schüler

Schüler nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die durch diese Verordnung jeweils bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr; § 102 Abs. 2 bleibt unberührt.

### Abschnitt X

## VERANSTALTUNGEN UND TÄTIGKEITEN NICHT ZUR SCHULE GEHÖRIGER PERSONEN; ERHEBUNGEN (vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

#### § 107

##### Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. <sup>3</sup>Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. <sup>4</sup>Sätze 1 mit 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) Vorträge, bei denen audiovisuelle Medien verwendet werden, bedürfen über § 24 Abs. 1 hinaus einer an den Vortragenden gebundenen Zulassung durch eine Staatliche Landesbildstelle.

(3) <sup>1</sup>Informationsbesuche nicht der Schule angehörender Personen im Unterricht sind unbeschadet § 105 Abs. 6 nicht zulässig. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

#### § 108

##### Sammlungen

(1) <sup>1</sup>In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. <sup>2</sup>Soweit solche Spenden durch die

Erziehungsberechtigten selbst oder vom Elternbeirat veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

#### § 109

##### Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) <sup>1</sup>Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum. <sup>3</sup>Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

(2) <sup>1</sup>Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern. <sup>2</sup>Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften sind mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässig. <sup>3</sup>Diese kann erteilt werden, wenn diese Zeitschriften nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

#### § 110

##### Druckschriften, Plakate

(1) <sup>1</sup>Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. <sup>2</sup>Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Verteilung von Werbematerial anläßlich der Elternbeiratswahl über die Schüler ist unzulässig. <sup>4</sup>Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

(3) Informationen über öffentlich geförderte Sing- und Musikschulen und die Anmeldung zu solchen Schulen sind in der Schule zulässig.

#### § 111

##### Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) <sup>1</sup>Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers,
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

### § 112

#### Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. <sup>2</sup>Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. <sup>3</sup>Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

<sup>4</sup>Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

## Abschnitt XI

### FOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN (vgl. Art. 63 mit 65 BayEUG)

### § 113

#### Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. <sup>2</sup>Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies der Lehrer oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muß ein Hinweis erfolgen. <sup>3</sup>Daneben kann eine Nacharbeit unter Aufsicht eines Lehrers angeordnet werden; die Anordnung ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. <sup>3</sup>Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. <sup>2</sup>Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen; im Falle des Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bis zur Entscheidung des Ministerialbeauftragten auszusetzen.

(5) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

### § 114

#### Entlassung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen. <sup>2</sup>Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. <sup>4</sup>Im Falle der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayEUG nimmt der Ministerialbeauftragte wahr.

(4) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

## Abschnitt XII

### SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 115

#### Schulaufsicht (vgl. Art. 87 mit 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums betraut.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der

Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann für Realschulen für Behinderte Ausnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gewähren.

(4) Staatsministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### § 116

##### Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) <sup>1</sup>Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache beigelegt werden. <sup>2</sup>Im übrigen können Erziehungsberechtigte Aufsichtsbeschwerden erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. <sup>3</sup>So weit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an den Ministerialbeauftragten zur Entscheidung weiterzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder anstelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. <sup>2</sup>Vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muß Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. <sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO).

#### § 117

##### Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

<sup>1</sup>Fallen für die Durchführung von Schulschikursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. <sup>2</sup>Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. <sup>3</sup>Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder den von ihm damit beauftragten Bediensteten. <sup>4</sup>Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuß statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

#### § 118

##### Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen (vgl. Art. 35 BayEUG)

(1) Der Genuß von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt.

(2) <sup>1</sup>Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. <sup>2</sup>Über die Zurückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

#### § 119

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten unbeschadet der Absätze 3 und 4 alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere tritt außer Kraft die Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen in Bayern (EBASchOR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1979 (KMBI I S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1982 (KMBI I S. 37).

(3) <sup>1</sup>§ 1 Nrn. 25.2.1, 29.1.1, 29.1.2, 29.2.1.1, 29.2.2.2, 29.3.5, 29.8.1 Buchst. b und 29.8.3 mit 29.8.8 EBASchOR gelten für die Schüler der Wahlpflichtfächergruppe III, die sich im Schuljahr 1983/84 in den Jahrgangsstufen 9 und 10 befinden, bis zum Ende des Schuljahres 1986/87 (31. Juli 1987) weiter. <sup>2</sup>Die Stundentafel für die Wahlpflichtfächergruppe III (Anlage 1 d zu EBASchOR) gilt bis zum Ende des Schuljahres 1984/85 (31. Juli 1985) für die Schüler nach Satz 1 weiter.

(4) <sup>1</sup>Die Stundentafel nach Anlage 1 a tritt hinsichtlich der Fächer Kurzschrift und Maschinenschreiben jahrgangsstufenweise beginnend mit dem Schuljahr 1983/84 in Kraft. <sup>2</sup>Entsprechend treten die Stundentafeln 1a mit 1d zu EBASchOR hinsichtlich der Fächer Kurzschrift und Maschinenschreiben außer Kraft.

München, den 16. Juni 1983

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Anlage 1

## Studentafeln der Realschule

## a) Studentafel für die Jahrgangsstufen 7 mit 10

Jahrgangsstufen	7	8	9	10
<b>A. Pflichtfächer</b>				
Religionslehre . . . . .	2	2	2	2
Deutsch . . . . .	4	4	4	4
Englisch . . . . .	4	4	3	3
Geschichte . . . . .	2	2	2	2
Erdkunde . . . . .	2	2	2	-
Wirtschafts- und Rechtslehre <sup>9</sup> . . . . .	-	-	2	1
Sozialkunde . . . . .	-	-	-	1
Mathematik . . . . .	4	*	*	*
Chemie . . . . .	-	-	2	2
Biologie <sup>9</sup> . . . . .	2	2	-	1
Erziehungskunde <sup>9</sup> . . . . .	-	-	-	1
Sport . . . . .	2+2 <sup>1</sup>	2+2 <sup>1</sup>	2+2 <sup>1</sup>	2+2 <sup>1</sup>
Musik <sup>9</sup> . . . . .	1	1	1	1
Kunsterziehung oder Werken oder Textilarbeit <sup>2</sup> . . . . .	3	-	-	-
Hauswirtschaft . . . . .	2	-	-	-
Maschinenschreiben <sup>3</sup> . . . . .	2	-	-	-
	30+2 <sup>1</sup>	19+2 <sup>1</sup>	20+2 <sup>1</sup>	20+2 <sup>1</sup>
<b>B. Wahlpflichtfächer</b>				
<b>Wahlpflichtfächergruppe I</b>				
Mathematik . . . . .		4	5	5
Physik . . . . .		3	3	3
Technisches Zeichnen <sup>8</sup> . . . . .		2	2	2
Maschinenschreiben <sup>3</sup> . . . . .		2	-	-
		30+2 <sup>1</sup>	30+2 <sup>1</sup>	30+2 <sup>1</sup>
<b>Wahlpflichtfächergruppe II</b>				
Mathematik . . . . .		3	3	3
Physik . . . . .		2	2	2
Rechnungswesen . . . . .		2	3	3
Wirtschafts- und Rechtslehre . . . . .		2	-	-
Kurzschrift <sup>8,9</sup> . . . . .		1	1	2
Maschinenschreiben <sup>8,9</sup> . . . . .		1	1	-
		30+2 <sup>1</sup>	30+2 <sup>1</sup>	30+2 <sup>1</sup>
<b>Wahlpflichtfächergruppe III</b>				
Mathematik <sup>7</sup> . . . . .		3	3	3
Physik . . . . .		2	2	2
Maschinenschreiben <sup>3,6</sup> . . . . .		2	-	-
Kunsterziehung oder Werken oder Hauswirtschaft oder Sozialwesen <sup>4</sup> . . . . .		2	3	3
Weiteres Wahlpflichtfach <sup>5,8</sup> . . . . .		2	2	2
		30+2 <sup>1</sup>	30+2 <sup>1</sup>	30+2 <sup>1</sup>

\* siehe B

**C. Wahlfächer** (je nach Fach ein- bis dreistündig)

**1. ab Jahrgangsstufe 7:**

- Chorgesang
- Französisch
- Instrumentalmusik
- Kunsterziehung
- Orchester
- Schulspiel
- Sportförderunterricht (Schulsonderturnen)
- Textilarbeit
- Werken
- ferner für ausländische Schüler: Muttersprache

**2. ab Jahrgangsstufe 8 zusätzlich:**

- Biologie (Übungen)
- Englisch (Konversation)
- Französisch (Konversation)
- Hauswirtschaft
- Informatik
- Kurzschrift
- Mathematik (für Schüler der Wahlpflichtfächergruppe III mit dem Wahlpflichtfach Rechnungswesen)
- Physik (Übungen)
- Rechnungswesen
- Schulphotographie
- Technisches Zeichnen

**3. ab Jahrgangsstufe 9 zusätzlich:**

- Chemie (Übungen)
- Maschinenschreiben

**b) Stundentafel für die Besondere 10. Realschulklasse für Schüler mit qualifizierendem Hauptschulabschluß**

**Pflicht- und Wahlpflichtfächer**

Religionslehre . . . . .	2
Deutsch . . . . .	4
Englisch . . . . .	5
Mathematik . . . . .	5
Physik . . . . .	2
Chemie . . . . .	2
Biologie <sup>9</sup> . . . . .	1
Erziehungskunde <sup>9</sup> . . . . .	1
Geschichte . . . . .	2
Wirtschafts- und Rechtslehre <sup>9</sup> . . . . .	1
Sozialkunde <sup>9</sup> . . . . .	1
Sport . . . . .	1+2 <sup>1</sup>
Kunsterziehung oder Werken oder Hauswirtschaft oder Sozialwesen <sup>4</sup> . . . . .	3

---

30+2<sup>1</sup>

**Bestimmungen zu den Stundentafeln für die Realschule  
(Anlagen 1 a und 1 b)**

1. Zwei Stunden differenzierter Sportunterricht, in der Regel am Nachmittag.
2. Die Wahl trifft der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule.
3. An die Stelle des Faches Maschinenschreiben tritt das Fach Kurzschrift, falls die räumlichen Voraussetzungen für das Fach Maschinenschreiben nicht gegeben sind.
4. <sup>1</sup> Die Entscheidung, welches Fach angeboten wird, trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Elternbeirat, der Lehrerkonferenz und dem Aufwandsträger. <sup>2</sup> Das Fach ist Vorrückungsfach.
5. <sup>1</sup> Als weitere Wahlpflichtfächer kommen in Betracht:
  - 5.1 Technisches Zeichnen
  - 5.2 Textilarbeit
  - 5.3 Sport
  - 5.4 Musik
  - 5.5 der Fächerblock „Wirtschafts- und Rechtslehre (Jgst. 8)/Kurzschrift und Maschinenschreiben (Jgst. 9)/Kurzschrift (Jgst. 10)“
 ferner - soweit nicht Vorrückungsfach nach Nummer 4 -
  - 5.6 Kunsterziehung
  - 5.7 Werken
  - 5.8 Hauswirtschaft
  - 5.9 Sozialwesen.<sup>2</sup> Nummer 4 Satz 1 gilt entsprechend.
6. Wird im Fächerblock nach Nummer 5.5 unterrichtet, tritt an die Stelle von zwei Stunden Unterricht im Fach Maschinenschreiben je eine Stunde Unterricht in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben.
7. <sup>1</sup> Das Fach Mathematik kann durch das Fach Rechnungswesen ersetzt werden, wenn im Fächerblock nach Nummer 5.5 unterrichtet wird. <sup>2</sup> Die Wahl trifft der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule. <sup>3</sup> In diesem Fall gilt folgendes:
  - 7.1 In Jahrgangsstufe 8 ist das Fach Rechnungswesen zweistündig, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils dreistündig.
  - 7.2 In Jahrgangsstufe 8 ist - in der Regel vom Lehrer des Faches Physik - eine Stunde Unterricht im Fach Mathematik zu erteilen, in der die mathematischen Grundlagen für den Physikunterricht zu erarbeiten bzw. zu sichern sind. Etwaige Leistungsfeststellungen werden in der Note für das Fach Physik entsprechend berücksichtigt. Eine Zeugnisnote im Fach Mathematik unterbleibt.<sup>4</sup> Satz 1 gilt erstmals für Schüler, die sich im Schuljahr 1984/85 in der Jahrgangsstufe 8 befinden.
8. Für geeignete Schüler der Jahrgangsstufen 8 mit 10 ist zweistündiger Wahlpflichtunterricht im Fach Französisch möglich, und zwar
  - in Wahlpflichtfächergruppe I anstelle des Wahlpflichtfaches Technisches Zeichnen,
  - in Wahlpflichtfächergruppe II anstelle der Wahlpflichtfächer Kurzschrift und Maschinenschreiben,
  - in Wahlpflichtfächergruppe III anstelle des Wahlpflichtfaches nach Nummer 5.
9. <sup>1</sup> Unterricht in einem einstündigen Fach kann - sofern 30 Wochenstunden nicht überschritten werden - auch in der Form erteilt werden, daß nur in einem Schulhalbjahr zweistündig unterrichtet wird. <sup>2</sup> Findet der Unterricht im ersten Schulhalbjahr statt, so wird die Note des Zwischenzeugnisses in das Jahreszeugnis übernommen. <sup>3</sup> Wird der Unterricht nur im zweiten Schulhalbjahr erteilt, so ist in das Zwischenzeugnis folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Leistungen im Fach . . . werden erst im Jahreszeugnis beurteilt.“

## Anlage 2

## Studentafel für die dreijährige Abendrealschule

Jahrgangsstufen	1	2	3 <sup>1</sup>
<b>Pflichtfächer</b>			
Deutsch . . . . .	4	3	3
Englisch . . . . .	3	3	3
Geschichte . . . . .	1	1	1
Mathematik . . . . .	3	3	3
Physik . . . . .	2	2	2
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	13	12	12
<b>Wahlpflichtfächer</b>			
<b>Gruppe I</b>			
Mathematik (zusätzlich) . . . . .	-	-	1
Technisches Zeichnen . . . . .	2	2	2
Chemie . . . . .	1	1	1
Sozialkunde . . . . .	-	1	1
Biologie oder Erdkunde . . . . .	1	1	1
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	17	17	18
<b>Gruppe II</b>			
Wirtschafts- und Rechtslehre . . . . .	1	1	1
Rechnungswesen . . . . .	2	2	3
Erdkunde . . . . .	1	1	1
Sozialkunde . . . . .	-	1	1
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	17	17	18
<b>Gruppe III<sup>2</sup></b>			
Soziallehre . . . . .	2	3	3
Biologie . . . . .	1	1	1
Erdkunde . . . . .	1	1	1
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	17	17	17

- 1 In der Abschlußklasse kann der Pflichtunterricht in Deutsch, Englisch und Mathematik um je 1 Stunde erweitert werden.
- 2 Der Unterricht in Biologie und Erdkunde kann auch folgendermaßen aufgeteilt werden:  
 Jgst. 1: Erdkunde 2 Stunden  
 Jgst. 2: Biologie 2 Stunden  
 Jgst. 3: Erdkunde und Biologie je 1 Stunde oder halbjährlich je 2 Stunden

Anlage 3

Amtliches Formular  
(DIN A 4)

Schuljahr 19...../.....

Wahlpflichtfächergruppe .....

Klasse .....

**ZWISCHENZEUGNIS**

für

1) .....

**Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern**

Religionslehre (.....)	=====	Rechnungswesen	=====
Deutsch	=====	Sozialwesen	=====
Englisch	=====	Sport	=====
Mathematik	=====	Musik	=====
Physik	=====	Kunsterziehung	=====
Chemie	=====	Werken	=====
Biologie	=====	Technisches Zeichnen	=====
Erziehungskunde	=====	Textilarbeit	=====
Geschichte	=====	Hauswirtschaft	=====
Erdkunde	=====	Kurzschrift	=====
Wirtschafts- und Rechtslehre	=====	Maschinenschreiben	=====
Sozialkunde	=====	.....	=====

**Teilnahme am Wahlunterricht**

.....

....., ..... 19.....

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

....., ..... 19.....  
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

1) Raum für Bemerkungen über Mitarbeit und Verhalten sowie ggf. sonstige Bemerkungen, z. B. Bemerkungen über besondere Leistungen auf einzelnen Gebieten, Bemerkungen gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8 RSO, Bemerkung gemäß § 53 Abs. 3 RSO.

**Anmerkung zu den Zeugnisvordrucken der Anlagen 3 mit 8:**

1. Im Kopf des Zeugnisses ist der Name der Schule einzutragen.
2. In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie - ausgenommen beim Zwischenzeugnis - gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Nach dem Geburtsort ist in den Zeugnissen der Anlagen 4 mit 7 erforderlichenfalls der Kreis einzutragen.
3. Für die Noten werden beim Zwischenzeugnis arabische Ziffern, bei den übrigen Zeugnissen Wortbezeichnungen verwendet.
4. Fächer, die nicht zur Stundentafel der Klasse gehören, müssen im Zeugnisvordruck nicht ausgedruckt werden. Andererseits sind Fächer, die zur Stundentafel zählen, im Vordruck aber nicht aufgeführt sind (z. B. Ethik), in das Zeugnis aufzunehmen. Im Vordruck der Zeugnisse für Jahrgangsstufe 7 kann der Vermerk „Wahlpflichtfächergruppe ....." entfallen. Die für Bemerkungen bzw. die allgemeine Beurteilung vorgesehenen Leerzeilen können ggf. erweitert werden.
5. Beim Fach Religionslehre ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Religionsunterricht erteilt wurde.
6. Die Fußnoten sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

Anlage 4

Amtliches Formular  
(DIN A 4)

Schuljahr 19...../.....

Wahlpflichtfächergruppe .....

Klasse .....

### JAHRESZEUGNIS

für

geboren am ..... 19..... in .....

1) .....  
.....  
.....

#### Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern

Religionslehre (.....)	.....	Rechnungswesen	.....
Deutsch	.....	Sozialwesen	.....
Englisch	.....	Sport	.....
Mathematik	.....	Musik	.....
Physik	.....	Kunsterziehung	.....
Chemie	.....	Werken	.....
Biologie	.....	Technisches Zeichnen	.....
Erziehungskunde	.....	Textilarbeit	.....
Geschichte	.....	Hauswirtschaft	.....
Erdkunde	.....	Kurzschrift	.....
Wirtschafts- und Rechtslehre	.....	Maschinenschreiben	.....
Sozialkunde	.....	.....	.....

#### Teilnahme am Wahlunterricht

.....  
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er/sie ..... erhalten.

....., ..... 19.....

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

1) Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten sowie ggf. sonstige Bemerkungen, z. B. Bemerkungen über besondere Leistungen auf einzelnen Gebieten, Bemerkungen gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 8 und Abs. 9 RSO.

Anlage 5

Amtliches Formular  
(DIN A 4)

Schuljahr 19...../.....

Wahlpflichtfächergruppe .....

Klasse .....

### AUSTRITTSZEUGNIS

geboren am ..... 19..... in .....  
an der Schule seit ..... 19....., ist heute aus der Schule ausgetreten.

1) .....  
.....  
.....

#### Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern

Religionslehre (.....)	=====	Rechnungswesen	=====
Deutsch	=====	Sozialwesen	=====
Englisch	=====	Sport	=====
Mathematik	=====	Musik	=====
Physik	=====	Kunsterziehung	=====
Chemie	=====	Werken	=====
Biologie	=====	Technisches Zeichnen	=====
Erziehungskunde	=====	Textilarbeit	=====
Geschichte	=====	Hauswirtschaft	=====
Erdkunde	=====	Kurzschrift	=====
Wirtschafts- und Rechtslehre	=====	Maschinenschreiben	=====
Sozialkunde	=====	.....	=====

#### Teilnahme am Wahlunterricht

.....  
.....

Der (Die) Schüler(in) will in das Berufsleben eintreten<sup>2)</sup>.  
Bei weiterem Verbleib an der Schule hätte er/sie die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten<sup>3)</sup>.

....., ..... 19.....

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

1) Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten sowie ggf. sonstige Bemerkungen, z. B. Bemerkungen über besondere Leistungen auf einzelnen Gebieten, Bemerkungen gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8 RSO.  
 2) Bei Schülern, die entweder früher als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung oder später austreten, ohne daß sich die Lehrerkonferenz für das Vorrücken ausspricht, oder die am Schluß des Schuljahres austreten, ohne die Erlaubnis zum Vorrücken zu erhalten, oder die entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten.  
 3) Nur bei Schülern, die später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung mit der Aussicht auf Erreichen des Zieles der Jahrgangsstufe austreten.

Anlage 6

Amtliches Formular  
(DIN A 4)

Schuljahr 19...../.....

Wahlpflichtfächergruppe .....

Klasse .....

### ABGANGSZEUGNIS

geboren am ..... 19..... in .....,  
an der Schule seit ..... 19....., hat heute die Schule verlassen, um in .....  
überzutreten.

1) .....

#### Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern

Religionslehre (.....)	=====	Rechnungswesen	=====
Deutsch	=====	Sozialwesen	=====
Englisch	=====	Sport	=====
Mathematik	=====	Musik	=====
Physik	=====	Kunsterziehung	=====
Chemie	=====	Werken	=====
Biologie	=====	Technisches Zeichnen	=====
Erziehungskunde	=====	Textilarbeit	=====
Geschichte	=====	Hauswirtschaft	=====
Erdkunde	=====	Kurzschrift	=====
Wirtschafts- und Rechtslehre	=====	Maschinenschreiben	=====
Sozialkunde	=====	.....	=====

#### Teilnahme am Wahlunterricht

.....

....., ..... 19.....

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

(Siegel)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

1) Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten sowie ggf. sonstige Bemerkungen, z. B. Bemerkungen über besondere Leistungen auf einzelnen Gebieten, Bemerkungen gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8 RSO, Bemerkung gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 RSO.

### ABSCHLUSSZEUGNIS

geboren am ..... 19..... in .....,  
hat sich als Schüler - Schülerin - der Jahrgangsstufe 10<sup>2)</sup> der obengenannten Schule im Jahre 19..... der Abschluß-  
prüfung für die Realschulen der Wahlpflichtfächergruppe ..... unterzogen.

3) .....  
.....  
.....

**Die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind wie folgt beurteilt worden:**

Religionslehre (.....)	=====	Rechnungswesen	=====
Deutsch	=====	Sozialwesen	=====
Englisch	=====	Sport	=====
Mathematik	=====	Musik	=====
Physik	=====	Kunsterziehung	=====
Chemie	=====	Werken	=====
Biologie	=====	Technisches Zeichnen	=====
Erziehungskunde	=====	Textilarbeit	=====
Geschichte	=====	Hauswirtschaft	=====
Wirtschafts- und Rechtslehre	=====	Kurzschrift	=====
Sozialkunde	=====	.....	=====

4) .....  
.....  
.....

Der Schüler - Die Schülerin - hat die Abschlußprüfung bestanden und damit den **Realschulabschluß** erworben.

....., ..... 19.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Der Prüfung lagen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO) zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

1) Der Zeugnisvordruck kann auch zweiseitig gestaltet werden. In diesem Fall endet Seite 1 mit dem Raum für allgemeine Beurteilung.  
 2) Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler - Schülerin - der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 69 Abs. 1 RSO an“.  
 3) Raum für allgemeine Beurteilung nach § 64 Abs. 3 RSO.  
 4) Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern (§ 64 Abs. 1 Satz 2 RSO) und Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 5 Satz 2 RSO), über Leistungen in Fächern, die in Jahrgangsstufe 8 oder 9 abgeschlossen worden sind (§ 64 Abs. 2 RSO) und über Befreiung vom Unterricht (§ 64 Abs. 4 RSO).

**ZEUGNIS**  
über eine  
**ERGÄNZUNGSPRÜFUNG**  
in

geboren am ..... 19....., dem/der im Jahre 19..... das Abschlußzeugnis der  
erteilt worden ist, hat sich an der obengenannten Schule im Jahre 19..... einer Ergänzungsprüfung  
in .....  
nach dem Lehrplan der Realschule der Wahlpflichtfächergruppe ..... unterzogen und diese  
mit Note .....  
bestanden.

..... 19.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Der Prüfung lagen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO) zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.